

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, den 30.03.2016

Zeughausstr. 2-10
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Marienheide
Az.: 33.41 - 18 74 1 -

13. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Änderung des Flurbereinigungsgebietes

1. Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Juli 1974 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Marienheide, in seiner Abgrenzung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15.11.1977, dem 2. Änderungsbeschluss vom 09.03.1979, dem 3. Änderungsbeschluss vom 21.02.1986, dem 4. Änderungsbeschluss vom 30.10.1987, dem 7. Änderungsbeschluss vom 10.08.2007, dem 8. Änderungsbeschluss vom 21.01.2008, dem 9. Änderungsbeschluss vom 20.01.2009, dem 10. Änderungsbeschluss vom 29.07.2011, dem 11. Änderungsbeschluss vom 28.01.2014 und dem 12. Änderungsbeschluss vom 26.01.2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Zuziehung zu dem Teilgebiet B der jeweils nachfolgend genannten Grundstücke geändert.

Hinweis: Der 5. Änderungsbeschluss vom 5.06.1990 wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 8.05.1995 aufgehoben und somit gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 9.12.1997 wurde das Flurbereinigungsgebiet Marienheide für die weitere Bearbeitung in die beiden Teilgebiete A und B aufgeteilt und mit dem 6. Änderungsbeschluss erfolgte die 1. Änderung der Abgrenzung zwischen den Teilgebieten A und B.

2. Zum Flurbereinigungsgebiet, **Teilgebiet B**, werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen**:

Regierungsbezirk Köln

Oberbergischer Kreis
Gemeinde/Gemarkung Marienheide

Flur 9 Flurstück 1056

Flur 53 Flurstücke 145, 147 und 158

Das Teilgebiet B hat unverändert eine Größe von ca. 566 ha.

3. Das geänderte gesamte Flurbereinigungsgebiet hat unverändert eine Größe von ca. 2042 ha.

Die Verfahrensgebietsabgrenzungen sind auf den als Anlagen zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt. (TG B: 1 : 10000, TG / Stand: 01.03.2016)

4. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei

der Gemeindeverwaltung Marienheide
Zimmer 12
Hauptstr. 20
51709 Marienheide
zu den üblichen Öffnungszeiten

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der neu zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 gebildeten Teilnehmergeinschaft.
6. Rechte an den neu zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs.1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Änderungsbeschlusses bei der unter Angabe des

Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 -
bei der
Bezirksregierung Köln,
Dezernat 33
50606 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 7.** Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses gelten auch für die neu zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 7.1** In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 7.2** Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentliche verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 7.3** Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 7.4** Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 7.5** Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 7.6** Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 – BGBl. I S. 602 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 BGBl. I S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).
 - 7.7** Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW S. 448) bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes. Diese Änderung dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Marienheide, das nach den Vorschriften der §§ 1 und 37 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Die Zuziehung der unter 2. aufgeführten Flurstücke zum Verfahren ist zur Gewährleistung der wertgleichen Landabfindung im Flurbereinigungsverfahren und für die Erschließung der Flurstücke erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Cron

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/leistungen/verfahren/flurbereinigungsverfahren/marienheide_b

veröffentlicht.

